
Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Erziehungsberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

(für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen im Skaters Palace)

Der/Die Erziehungsberechtigte/n (in der Regel die Eltern / ein Elternteil):

Name, Vorname/n

Straße, Wohnort

Telefon (für Rückfragen)

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für sein/ihr minderjähriges Kind:

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

für die Dauer des am (Datum):

vorgesehenen Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung:

im Skaters Palace auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als den Erziehungsbeauftragten (sowohl die begleitete als auch die begleitende Person müssen sich ausweisen können):

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Wohnort

Hiermit erteile/n ich/wir meiner/unserer Tochter / meinem/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. Person, die ich/wir kenne/n und der ich/wir vertraue/n, an der genannten Veranstaltung teilzunehmen.

Ich/Wir habe/n mit der Begleitperson ebenfalls vereinbart, wann und wie mein/unser Kind wieder nach Hause kommt.

Ort, Datum Unterschrift des/der Personenberechtigten

Ich bestätige, dass o.g. Jugendliche/r mit mir auf die genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir diese Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich trage insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes Sorge. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke und dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre weder Rauchen noch branntweinhaltige Getränke (z. B. Rum oder Wodka) oder auch branntweinhaltigen Mixgetränke konsumieren dürfen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Personalausweise

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB).